



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Biowissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Biowissenschaften. Der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 in Form von Gruppenarbeiten abgenommen soll die Prüfungsgruppe nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (2) ¹Die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 zulässige Abweichung der Prüfungsform von Klausuren zu mündlichen Prüfungen und umgekehrt kann bei der zweiten Wiederholungsprüfung auch auf begründeten Antrag der betroffenen Studierenden erfolgen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 19 Abs. 1 Satz 3 der M-RPO sowie nach Anhörung der verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

¹In Praktika, praktischen Übungen und Exkursionen begründet die Zulassung zur Lehrveranstaltung das Prüfungsrechtsverhältnis. ²In allen anderen Prüfungen findet § 16 Abs. 1 Satz 1 der M-RPO Anwendung.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Regelung gemäß § 19 Abs. 3 M-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 der M-RPO ist das Absolvieren zusätzlicher Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs möglich, mit der Maßgabe, dass die freien Plätze denjenigen vorbehalten sind, die die notwendige Anzahl an Wahlpflichtmodulen noch nicht vorweisen können.



- (2) ¹Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO ist eine zusätzliche Freiversuchsregelung unter den in den Sätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen möglich. ²Es kann eine Klausur oder mündliche Modulprüfung während des gesamten Master-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei die bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. ³Dies gilt nicht für Praktika, Prüfungsleistungen, die in Seminaren, im Vertiefungsmodul und im Projektmodul lt. Modulbeschreibung erbracht werden und die Masterarbeit. ⁴Ein Anspruch auf die wiederholende Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht nicht. ⁵Der Freiversuch muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 beim Studien- und Prüfungsamt schriftlich beantragt werden und findet in der Regel im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins statt. ⁶Als Note der Modulprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) In Ergänzung zu § 24 M-RPO muss die schriftliche Anmeldung der Masterarbeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit erfolgen.
- (2) ¹Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit zwischen 30 und 50 Prozent zu gewichten. ²Beide Leistungen müssen bestanden sein, die konkrete Gewichtung wird im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 9

Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote zu 30 Prozent aus der Note der Masterarbeit und zu 70 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Modulprüfungen gebildet.
- (2) Die Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der M-RPO findet keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in einem Masterstudiengang der Fakultät für Biowissenschaften.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
1. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 595) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 609) in der zuletzt geltenden Fassung



3. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 552) in der zuletzt geltenden Fassung
 4. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 623) in der zuletzt geltenden Fassung
 5. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 580)
 6. Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 09/2010 S. 566)
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Biochemistry	Master of Science	4
Ernährungswissenschaften	Master of Science	4
Evolution, Ecology and Systematics	Master of Science	4
Geschichte der Naturwissenschaften	Master of Science	4
Molecular Life Sciences	Master of Science	4
Microbiology	Master of Science	4